

Kinder-Schutz-Konzept



Schutzkonzept gegen Kindeswohlgefährdung des Vereins



Kontakt

Postanschrift:

„Die Spielwiese“ e.V.
Postfach 208
79634 Grenzach-Wyhlen

Emailadresse:

Info@DieSpielwiese-Wyhlen.de

Internetseite:

www.DieSpielwiese-Wyhlen.de

Einrichtungen

Spielgruppe: Spielwiese

www.Spielwiese-Wyhlen.de

Waldkindergarten: Spielwald

www.Spielwald-Wyhlen.de

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG.....	3
2.	KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	4
2.1.	Definition Kindeswohl.....	4
2.2.	Definition Kindeswohlgefährdung	4
2.3.	Arten von Kindeswohlgefährdung	5
2.4.	Kindeswohlgefährdung erkennen	6
2.5.	Verfahrensabläufe	8
3.	GRENZVERLETZUNGEN in den Einrichtungen	14
3.1.	Vorgehensweise bei Vermutung einer Grenzverletzung	14
4.	PRÄVENTION	24
4.1.	Angestellte/ MitarbeiterInnen	24
4.2.	Eltern.....	25
4.2.1.	Beschwerdemanagement	25
4.3.	Kinder.....	26
5.	FAZIT	28
6.	ANHANG.....	28
6.1.	Beobachtungsbogen	29
6.2.	SELBSTVERPFLICHTUNGS-Erklärung	31
6.3.	Anlaufstationen & örtliche Fachberatungsstellen.....	33

1. EINLEITUNG

„Die Spielwiese“ e.V. ist eine private Elterninitiative in der Gemeinde Grenzach-Wyhlen. Wir bieten 15 Kindern unter drei Jahren und 40 Kindern von 3 bis zum Schuleintritt eine liebevolle Betreuung.

Kinder sind auf die Hilfen von „Außenstehenden“ angewiesen. Frühe und sachgerechte Hilfen für Kinder und auch Hilfen für ihre Eltern können nicht nur kurzfristig Gewalt beenden oder verhindern, sondern auch langfristig Entwicklungsstörungen vermeiden. Ohne eine funktionierende Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen, der Jugendhilfe, der Gesundheitsversorgung (zum Beispiel: Kinderärzte) und Schulen kann der Schutz des Kindeswohls jedoch nicht gelingen.

Durch unser **Kinder-Schutz-Konzept** wollen wir alle Beteiligten, in unserem Verein, über das Thema Kindeswohl & deren Gefährdung aufklären.

2. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

2.1. Definition Kindeswohl

Der Begriff Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Somit wurde er nie endgültig definiert.

Das Projekt „Pädagogik und Recht“ definiert es wie folgt: *„Kindeswohl umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl, in der Pädagogik sichergestellt durch fachlich legitimes, das heißt begründbares, Verhalten. Fachlich begründbar ist Verhalten, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt wird.“*¹

Das „Kita-Handbuch“ schreibt diesbezüglich: *„Kinder und Jugendliche haben grundsätzlich das Recht auf ein allgemeines Wohlergehen und die freie Entfaltung einer gesunden Entwicklung. Dieser Zustand wird auch als Kindeswohl definiert.“*²

2.2. Definition Kindeswohlgefährdung

Auch der Begriff Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff:

„Kindeswohlgefährdung“ ist nicht abschließend definiert und bedarf damit einer Interpretation im Einzelfall. Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ ist somit in sachverständigen Nachschlagewerken kaum erfasst. Der Begriff findet sich jedoch in Gesetzesbüchern wie dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und SGB (Soziales Gesetzbuch) VIII, sowie der UN-Kinderrechtskonvention, wieder. Das BGB formuliert: *„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“*³ Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung: *„Eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“* (BGH: Bundesgerichtshof)⁴

Unbestimmter Rechtsbegriff: *„Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass diese Offenheit bewusst und gewollt sei: Wären Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung klar definiert, bestünde die Gefahr, dass diese Definition bestimmte Formen oder Aspekte nicht berücksichtige – weil sie noch nicht bekannt oder vorstellbar seien oder weil sie in der Fülle der Möglichkeiten untergegangen seien.“*⁵

¹ Internet: [Kindeswohl - PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT \(paedagogikundrecht.de\)](https://www.paedagogikundrecht.de) Zugriff: 01.08.2024 um 9.17 Uhr.

² Internet: [Kindeswohlgefährdung \(kindergartenpaedagogik.de\)](https://www.kindergartenpaedagogik.de) Zugriff: 01.08.2024 um 9.22 Uhr.

³ Internet: [§ 1666 BGB - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de) Zugriff: 01.08.2024 um 9.25 Uhr.

⁴ Internet: [document.py \(bundesgerichtshof.de\)](https://www.bundesgerichtshof.de) Zugriff: 01.08.2024 um 9.28 Uhr.

⁵ Internet: [WD-9-039-20-pdf-data.pdf \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de) Zugriff: 01.08.2024 um 9.54 Uhr.

2.3. Arten von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung haben sehr unterschiedliche Erscheinungsformen, die in aller Regel nicht isoliert betrachtet werden können. Physische Misshandlung hat auch immer psychische Folgen - psychische Misshandlung ist mitunter sehr subtil. Verschiedene Formen der Kindesmisshandlung stehen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe.

Erscheinungsformen von Gewalt gegen Kinder können sein:

Physische Gewalt, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung, seelische Gewalt.

Nicht selten treten mehrere Formen der Gewalt gleichzeitig auf und finden häufig im familiären und sozialen Umfeld statt.

Physische Körperliche Gewalt ist die nicht zufällige, absichtliche körperliche Gewaltanwendung der Eltern, Minderjähriger oder anderer Erziehungsberechtigter/ Betreuungspersonen gegenüber von Kindern. *„Unter physischer Misshandlung können alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.“*⁶

Sexuelle Gewalt ist im strafrechtlichen Sinne eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind (auch bei scheinbarem Einverständnis der betroffenen Kinder) immer strafbar. Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder welche das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Täter nutzen in besonderem Maße ein Macht- Abhängigkeitsverhältnis aus.

Vernachlässigung ist „die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen, das zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes notwendig wäre.“ *Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, seelische oder geistige Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode führen.*⁷

Seelische Gewalt ist ein „wiederholte(s) Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kinder zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.“⁸ Als seelische Gewalt gelten „Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern.“⁹

⁶ Internet: [Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung \(Loerrach-Landkreis.de\)](https://www.loerrach-landkreis.de/kinderschutz) Zugriff: 08.01. 2024 um 11.54 Uhr.

⁷ Internet: [Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung \(Loerrach-Landkreis.de\)](https://www.loerrach-landkreis.de/kinderschutz) Zugriff: 08.01. 2024 um 11.59 Uhr.

⁸ Internet: [Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Handlungsleitfaden \(caritas.de\)](https://www.caritas.de) Zugriff: 01.08.2024 -10.14 Uhr.

⁹ Internet: [Stoppt Gewalt gegen Kinder \(gewalt-gegen-kinder-mv.de\)](https://www.gewalt-gegen-kinder-mv.de) Zugriff: 01.08.2024 -10.19 Uhr.

2.4. Kindeswohlgefährdung erkennen

Folgendes ist keine abschließende Aufzählung. Anhaltspunkte müssen immer im Einzelfall beurteilt werden. Einschätzungen zu Anhaltspunkten können nur dort erfolgen, wo zuverlässige Informationen vorliegen, d. h. es kann nur das bewertet werden, was ich konkret beobachten kann bzw. worüber mir zuverlässige Informationen vorliegen.

Folgende Anzeichen können auf eine Gefährdung hinweisen:

2.4.1. Kind

Erscheinung

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen).
- Starke Unterernährung / Übergewicht
- Mangelnde Körperhygiene (z.B. Schmutz und Kotreste, auffällige Karieserscheinungen).
- Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit).

Verhalten

- Wiederholte oder schwer gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen.
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten).
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigte und/ oder distanzloses Verhalten des Kindes.
- Verbale und nonverbale (zum Beispiel in Zeichnungen) Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen.

2.4.2. Erziehungsperson

Verhalten

- Gewalt zwischen den Erziehungspersonen.
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung.
- Körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren).
- Massives Beschimpfen, Ängstigen, nicht beachten oder Erniedrigen des Kindes.

- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornographischen Medien.
- Fehlende oder unzureichende Mitwirkung bei erforderlichen medizinischen Behandlungen des Kindes oder der notwendigen Förderung des Kindes.
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache).
- Berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.
- Fahrlässiger Umgang im Straßenverkehr.

2.4.3. Familiäre- & Wohnsituation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße).
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen.
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelerei).
- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen).
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von berauschenden und/ oder Giftigen Substanzen (wie zum Beispiel Alkohol, Zigarettenstummel, Putzmittel).
- Fehlen einer kindgerechten Ausstattung der Wohnung (kein Spielzeug).

2.5. Verfahrensabläufe

2.5.1. Grundsätze:

- **Wir nehmen die Äußerungen des Kindes ernst!**
- Ruhe bewahren!
- Risikoeinschätzung erfolgt im Mehr-Augen-Prinzip!
- **Alles wird dokumentiert!**
- Die Betroffenen (Eltern, Jugendliche, Kinder) werden einbezogen, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird (z. B. bei Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch).
- Bei Gefahr für Leib und Leben – Notruf 112!
- Handeln wird immer mit der Leitung abgestimmt!
- Nicht jede Benachteiligung entspricht einer Kindeswohlgefährdung und rechtfertigt staatliches Eingreifen!

2.5.2. Schematische Darstellung unseres Verfahrensablauf



¹⁰ Für die folgende Erläuterung zur Schematische-Darstellung haben wir uns an der Broschüre des Landkreis Lörrach zum Thema Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen orientiert: [Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung \(Loerrach-Landkreis.de\)](https://www.loerrach-landkreis.de/kinderschutz/fachkraefte)

2.5.2.1. Ersteinschätzung im Team (inklusive Leitung)

Der erste Schritt im Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist, die Leitung zu informieren und in den Fall einzubeziehen. Das hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass die Gesamtverantwortung für die Einrichtung der Leitung obliegt. Gerade der Umgang mit der Thematik Kindeswohlgefährdung bedarf eines abgestimmten Verfahrens zum Wohle der Kinder. Gleichzeitig sichern sich die Fachkräfte mit dem Einbezug der Leitung persönlich ab, die im Falle der akuten Gefährdung die Mitteilung an das Jugendamt durchführt.

Die Fachkraft, die die Fallverantwortung innehat, kann in der weiteren Arbeit mit der Familie das bestehende Vertrauensverhältnis so besser aufrechterhalten, als wenn sie selbst den Fall melden würde.

2.5.2.2. Risikoeinschätzung im Team Gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Risikoeinschätzung im Team bietet die Möglichkeit, neue/andere Sichtweisen dazu zu gewinnen und so mehr Klarheit zu bekommen.

Die Hauptaufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft, auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin, Pädagoginnen und Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen. Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern. Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte stehen allen Mitarbeitenden von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, welche nicht über eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft verfügen.

Des Weiteren schreibt § 8a SGB VIII den Einrichtungen und Diensten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang des Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Hinzuziehung einer sogenannten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos vor.

Die aktuelle Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Lörrach: <https://www.loerrach-landkreis.de/kinderschutz/fachkraefte> und auf Seite 33 und 34 unter: **6.4. Anlaufstationen & örtliche Fachberatungsstellen**

Die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft hat zum Ziel, die Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität der Risikoeinschätzung und gegebenenfalls der sich daran anschließenden Planung von Schutzmaßnahmen zu optimieren. Ihre Aufgabe ist es, moderierend und strukturierend für einen qualifizierten Prozess der Risikoeinschätzung zu sorgen. Sie unterstützt

¹⁰ Internet: [Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung \(Loerrach-Landkreis.de\)](https://www.loerrach-landkreis.de/kinderschutz/fachkraefte) Zugriff: 08.01. 2024 um 11.54 Uhr.

Ratsuchende darin, den Blick auf eine zur Gefährdung passende „Aufmerksamkeitsrichtung“ zu lenken und die Problemlagen zu bewerten. Sie moderiert den Entscheidungsprozess für die Fallverantwortlichen und berät, wie die Risikoeinschätzung sowie deren Ergebnis sachgerecht zu dokumentieren sind.

2.5.2.3. Elterngespräch

Die richtigen Worte bei Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch zu finden, stellt eine besondere Herausforderung, zu einem für die Mitarbeitenden der Einrichtung und zum anderen für die Eltern als Konfrontierte, dar. **Das Elterngespräch dient dazu, Lösungen für das Kind im Einvernehmen mit den Eltern zu entwickeln und einen konstruktiven, wertschätzenden Kontakt zu finden.**

Dabei sollte auf eine Atmosphäre der Offenheit und des Vertrauens geachtet werden. Solche Gespräche werden in einem gesonderten Besprechungsraum, in dem ungestört miteinander gesprochen werden kann, geführt.

Im Elterngespräch geht es um die Verdeutlichung des Ergebnisses der Risikoeinschätzung, das Angebot von Hilfen und ggf. der Aufforderung, den Kontakt mit dem Jugendamt aufzunehmen.

Es muss bewusst sein, dass die meisten Eltern ihren Kindern nichts Böses wollen, sie aber durch ihre eigene Lebensgeschichte unter Umständen nicht das Vermögen haben, in der Erziehung, Pflege und Versorgung des Kindes alles richtig zu machen. Niemand ist perfekt. Wichtig ist es, nicht nur auf die Schwächen ein Auge zu haben, sondern insbesondere darauf, was den Eltern alles gut gelingt. Hierfür sollte den Eltern ein Lob ausgesprochen werden.

Die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung sollten ihr Hauptaugenmerk auf kurze und verständliche Erklärungen legen und in der Kommunikation Fremdwörter sowie Fachausdrücke vermeiden. Eine klare Ausdrucksweise ist notwendig d. h. einfaches, klares und genaues Deutsch. Es sollten Ich-Botschaften genutzt werden und die Besorgnis um das Kind in den Vordergrund gestellt werden. **Die Probleme müssen genau und konkret angesprochen werden und die Gefühle der Eltern müssen ernst genommen werden.**

2.5.2.4. Erstellen eines Schutzplanes

Zur Abwendung der Gefährdung wird mit den Beteiligten ein Schutzplan erstellt. **Der gemeinsame Schutzplan setzt voraus, dass die Eltern an einer kooperativen Zusammenarbeit interessiert sind** und bei der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitwirken und dass die Mitarbeitenden der Einrichtung als Fachkräfte die Hilfeform selbst leisten oder an geeignete Hilfs- und Unterstützungsangebote vermitteln können.

Festlegung von Maßnahmen/Aktivitäten, die zum Schutz und Wohl des Kindes seitens der Einrichtung unternommen werden. Das können z.B. Gespräche, Hausbesuche oder die Unterbreitung von Hilfeangeboten sein.

Festlegung von Terminen und Verantwortlichkeiten einschließlich deren Handlungs- und Entscheidungskompetenzen. Der Schutzplan sollte schriftlich erfolgen und ist insofern Teil der Dokumentation bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung.

Empfohlen wird eine Formulierung der Ziele nach dem **S.M.A.R.T.-Prinzip**. Es ist eine Methode, um Ziele eindeutig und überprüfbar zu formulieren. Spezifische Ziele müssen eindeutig definiert sein. Ein Ziel ist nur dann S.M.A.R.T., wenn es die folgenden fünf Bedingungen erfüllt:

S	Spezifisch	Ziele müssen eindeutig definiert sein (so präzise wie möglich).
M	Messbar	Ziele müssen messbar sein (Messbarkeitskriterien).
A	Akzeptiert	Ziele müssen von den Empfängern akzeptiert werden/sein.
R	Realistisch	Ziele müssen möglich sein.
T	Terminiert	Es gibt eine klare Terminvorgabe, bis wann das Ziel erreicht sein muss.

Kriterien für einen wirksamen Schutzplan

- Die sofortige Wirkung ist zu erwarten.
- Die Wirkung kann gesichert werden.
- Die Schutzmaßnahmen sind vorübergehend und befristet.
- Die Beteiligung der Schutzpersonen an der Erstellung des Schutzplanes ist möglich.
- Der Schutzplan ist umsetzbar.
- Der Schutzplan basiert auf einer dokumentierten Maßnahmenplanung (wer, wie, was, wann).
- Es gibt eine systematische Kontrolle der Wirkung.
- Ressourcen werden gesichert: Was gut läuft/ halt gibt, soll weiterhin Bestand haben.
- Die Hierarchie der Risikofaktoren ist berücksichtigt.

Umsetzung und Überprüfung des Schutzplanes

Kontrolle und Überprüfung der im Schutzplan beschriebenen Maßnahmen entsprechend der Terminierung und Verantwortlichkeit.

Im Ergebnis der Kontrolle/Überprüfung kann sich ergeben, dass...

1. ...der Schutzplan als erfüllt gilt, insofern die Gefährdungssituation abgewendet werden konnte.
2. ...der Schutzplan fortgeschrieben wird, wenn die drohende Gefährdung andauert und sich nicht zur akuten Gefahr für das Kind entwickelt. Das ist der Fall, wenn einzelne Anhaltspunkte nicht häufiger oder in stärkerer Ausprägung auftreten und keine weiteren Anhaltspunkte hinzukommen; und/ oder wenn die Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten noch nicht erreicht sind; und/ oder wenn die Eltern Problemeinsicht zeigen, sowie willens und in der Lage sind, Hilfen anzunehmen, umzusetzen und mitzuwirken.

2.5.2.5. Meldung ans Jugendamt

Familien haben einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Hilfe durch das Jugendamt. Das Jugendamt hat den Auftrag zur Sicherung des Kindeswohles. Angebote zu Hilfen in Krisen und bei konkreten Kindeswohlgefährdungen sind offen für alle Ratsuchenden, die in Sorge um ein Kind sind.

Bei akuter Gefahr für das Kindeswohl und im Notfall ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung kann sowohl telefonisch, als auch schriftlich per Fax oder E-Mail erfolgen. Grundsätzlich empfiehlt sich eine schriftliche Meldung. **Bei akuter Gefahr und sofortigem Handlungsbedarf sollte immer auch eine telefonische Meldung erfolgen!**

¹¹ Für die folgenden Seiten der „Grenzverletzungen in den Einrichtungen“ haben wir uns an der Broschüre des Landkreis Lörrach zum Thema Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen orientiert: [Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung \(Loerrach-Landkreis.de\)](https://www.loerrach-landkreis.de/kinderschutz-in-der-kindertageseinrichtung)

3. GRENZVERLETZUNGEN in den Einrichtungen

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder wiederkehrendes unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können zum Beispiel aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Die Sensibilisierung der Fachkräfte ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention.

Gewalt & Grenzverletzungen im Spielwald und auf der Spielwiese kann auf allen Ebenen zu Schockstarre führen. Es sollten deshalb Handlungsempfehlungen im Vorfeld erarbeitet sein, wie aufgetretene Fälle von Gewalt auf struktureller und personengruppenbezogener Ebene aufgearbeitet werden können.

Es ist wichtig von Beginn an zu wissen, an wen ich mich wende mit meinen Hinweisen/ Vermutungen. Wer steuert im Weiteren den Prozess? Was muss getan werden? Was sind erste sinnvolle Schritte? Wer spricht mit wem? Wer ist zu welchem Zeitpunkt über was zu informieren? usw.

Für den Fall einer Vermutung in Bezug auf mögliche Grenzverletzungen und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt muss jeder Träger deshalb einen gestuften Verfahrensablauf mit Handlungsrichtlinien zur Intervention entwickelt und in seinen Einrichtungen verankert haben.

3.1. Vorgehensweise bei Vermutung einer Grenzverletzung

Hinweise auf Grenzüberschreitungen durch eine Mitarbeiterin/ eine Mitarbeiterin können aus verschiedenen Richtungen an eine Einrichtung herangetragen werden.

Von Kindern können Hinweise gegeben werden, indem sie zum Beispiel erzählen, der Erzieher/die Erzieherin habe sie gestern beim Toilettengang unten komisch angeschaut oder ein Kind berichtet, dass ein anderes Kind vom Erzieher/der Erzieherin nach dem Besuch des Schwimmbads öfter im Genitalbereich eingecremt wurde, es selber aber nicht. Kind gibt Hinweise, dass es zum Essen gezwungen wird, dass es von einer/ eine Erzieherin/ Erzieher grob angefasst wird. Hinweise darauf, dass das Kind angeschrien wird, dass es eingesperrt wird, ignoriert wird, usw..

¹¹ Internet: [Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung \(Loerrach-Landkreis.de\)](https://www.loerrach-landkreis.de/kinderschutz-in-der-kindertageseinrichtung) Zugriff: 08.01. 2024 um 11.54 Uhr.

Von Eltern können Mitteilungen oder Beobachtungen von seelischer, physischer, psychischer sexueller Gewalt oder deren Beginn aufkommen.

Von Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern können Beobachtungen oder Hinweise dazu beitragen, sich mit aktuellen Grenzüberschreitungen in der eigenen Einrichtung auseinanderzusetzen. Zum Beispiel fällt einer Fachkraft auf, dass ein Kollege/ eine Kollegin sich sehr um Einzelkontakte zu bestimmten Kindern bemüht, der Kollege/ die Kollegin sich gerne in den Rückzugsräumen der Kinder aufhält oder der Kollege/ die Kollegin dabei beobachtet wird, wie er/ sie ein Kind massieren möchte und dieses deshalb bittet, Pullover und Hose auszuziehen.

Hinweise, Vermutungen oder Beobachtungen von grenzüberschreitenden oder strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt müssen der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden. Die Leitung ist dann verpflichtet die Klärung und fachliche Einschätzung der mitgeteilten Schilderungen und die Steuerung der nächsten Schritte einzuleiten. Bei dem anstehenden Klärungsverfahren hat die Leitung neben dem vorrangigen Schutz des betroffenen Kindes auch die Fürsorgepflicht gegenüber dem Kollegen/ der Kollegin, der/ die einen Verdacht geäußert hat, sowie gegenüber dem/ der beschuldigten Kollegen/ Kollegin – so lange der Verdacht sich nicht bestätigt hat – und das Wohl der gesamten Einrichtung und des Trägers mit zu berücksichtigen.

3.1.1. Dokumentation

Sobald es auch nur einen vagen Verdacht auf eine Grenzverletzung gibt wird mit der Dokumentation begonnen. Der gesamte Verlauf ist zu dokumentieren: Beobachtungen, Erzählungen, eingeleitete Maßnahmen, Gesprächsverläufe, Informationen anderer Dienststellen usw.. Die Dokumentation sollte genaue Angaben enthalten, was wann geschehen ist. Datum, Uhrzeit, Ort und Situationen sollten festgehalten werden. Die Namen der von den Vorfällen berichtenden Person und des/ der von ihr beschuldigten Betroffenen sollten dokumentiert werden. Wie bei jeder Beobachtung/ Dokumentation sind eigene Vermutungen und Gefühle also solche kenntlich zu machen, damit die subjektive Wahrnehmung im weiteren Verfahren von den tatsächlichen Fakten unterschieden werden kann. Da die Dokumentation vertrauliche Informationen enthält, ist sie unter Verschluss aufzubewahren.

3.1.2. Prozesssteuerung

Es ist Träger- und/ oder Leitungsaufgabe, nach Auftauchen erster Vermutungen den Prozess weiterer Informationsgewinnung und das anstehende Klärungsverfahren bezüglich der genannten Verdachtsfälle zu steuern und zu lenken. Für den Fall das Einrichtungsleitungen, oder Vorstände selber unter Verdacht des Missbrauchs geraten, wird die Prozesssteuerung von den verdachtsfreien Vorständen übernommen.

3.1.3. Informationsgewinnung

Die Beantwortung der Frage „Was ist passiert?“ ist mit größter Sorgfalt zu betrachten! Handelt es sich beispielweise bei dem Hinweis um ein „komisches Gefühl“ oder um eine beobachtete Situation? Oder wer sind die Beteiligten? In welchem Verhältnis stehen diese zueinander?

Ratsam ist in den meisten Fällen frühzeitig eine externe und unabhängige Beratungsstelle in die Einschätzung und Bewertung der Verdachtsmomente mit einzubeziehen:

Fachberatung im Rahmen von Kindeswohlgefährdung (8a/8b SGB VIII): Durch insoweit erfahrene Fachkräfte.

Externe und unabhängige Fachberatung: Durch entsprechende Organisationen und Beratungsstellen wie beispielsweise Wildwasser oder die Psychologische Beratungsstelle des Landkreises Lörrach.

Rechtsberatung: Hinsichtlich arbeitgeberrechtlicher Fragestellungen durch einen Anwalt/eine Anwältin.

Anonyme Beratung durch die Polizei: Hier können Fragestellungen geklärt werden, wie Fragen der Erstattung einer Anzeige, Beweismittelsicherung und rechtliches Vorgehen.

3.1.4. Klärung

Grundsätzlich ist bei der Einschätzung einer Vermutung mit zu bedenken, dass neben fachlichen Aspekten auch persönliche Wahrnehmungen und Emotionen eine Rolle spielen. Über das Ergebnis des Klärungsprozesses müssen nach dessen Abschluss alle Beteiligten informiert werden.

Das Klärungsverfahren kann zu unterschiedlichen Resultaten führen:

Ein Verdacht erweist sich als unbegründet.

Ein vager Verdacht bleibt bestehen, die Vermutungen lassen sich nicht gänzlich ausräumen.

Ein Verdacht erhärtet sich.

Verfahrensabläufe bei einem unbegründeten Verdacht

Erweist sich ein Verdacht als falsch, hat die betroffene Mitarbeiterin/ der betroffene Mitarbeiter ein Recht auf vollständige Rehabilitation. Die Rehabilitation ist mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts durchzuführen. Dazu gehört die Information über das Ausräumen jeglicher Verdachtsmomente an alle Dienststellen und Personen, die im Zuge der Interventionsmaßnahmen informiert wurden (Team, Träger, gegebenenfalls Eltern, Öffentlichkeit).

Der unter Verdacht gestandenen Person sollte (bei Bedarf) ein Angebot in Form von Einzelsupervision unterbreitet werden, um Kränkungen und mögliche Rufschädigungen besprechen zu können.

Bei der Aufarbeitung im Team geht es vor allem um das Vertrauensverhältnis zwischen allen Beteiligten. Auch hier kann eine Supervision oder andere „Team-Stärkende“ Fortbildungen zu einer Rehabilitation beitragen. Es ist wichtig, gemeinsam zu verstehen, wie der Verdacht entstanden ist. Die Gefühle, die bei allen Beteiligten seit der Entstehung des Verdachtes und während des Klärungsprozesses entstanden sind, sind zu würdigen und zu respektieren. Ebenso ist zu überprüfen, ob eine externe Fachberatung Teamsitzungen zu spezifischen Themen begleitet.

Der Vorfall bietet Anlass, sich mit dem in der Einrichtung bestehenden Kinderschutzkonzept, mit präventiven Maßnahmen und mit Handlungsvorgaben zu grenzwahrendem Verhalten erneut auseinanderzusetzen und diese noch einmal zu reflektieren.

Die Dokumentation, in der neben der ursprünglichen Vermutung gegebenenfalls auch eine Aufhebung des Verdachtes protokolliert ist, muss unter Verschluss an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

Verfahrensabläufe bei vagem Verdacht

Unklarheiten im Ergebnis des Klärungsverfahrens von vermuteten Grenzverletzungen treten häufiger auf und sind für alle Beteiligten unbefriedigend. Im Mitarbeitergespräch mit dem/ der Beschuldigten ist es je nach Vorwurf ratsam, dass der Träger auf die unterschriebene „Selbstverpflichtung“ und fachlich pädagogischen Grenzen hinweist und deren Einhaltung einfordert.

Je nach Vorfall können auch arbeitsrechtliche Schritte, wie zum Beispiel eine Ermahnung bis hin zur Abmahnung geprüft werden.

Es ist Aufgabe von Träger und Leitung, das Team über die aufgetretenen Vermutungen zu informieren und mitzuteilen, dass sich trotz aller Klärungsversuche der Vorwurf weder vollständig ausräumen lässt, noch die Vorwürfe sich erhärten lassen. Beide haben dafür Sorge zu tragen, dass die Unklarheit bestehen bleiben darf. Im offenen Umgang muss verhindert werden, dass heimlichen Vorwürfen und weiteren Verdächtigungen subtil Platz eingeräumt wird.

Dem Team muss Supervision und Unterstützung angeboten werden, sodass mit Hilfe von Vertrauen schaffender Maßnahmen (wieder) eine gemeinsame Grundlage für die weitere pädagogische Zusammenarbeit geschaffen werden kann.

Bei minderschweren nicht auszuräumenden Grenzverletzungen ist ein fachlicher Austausch im Team über Präventionsmaßnahmen, sowie dem vereinbarten Verhaltenskodex sinnvoll und notwendig. Um einer Tabuisierung von Fehlverhalten und Grenzverletzungen entgegen zu wirken, sollte die vorherrschende Fehlerkultur reflektiert werden. Ziel ist es, ein Klima zu schaffen, in dem ein Austausch über Fehler möglich ist und gefördert wird.

Sollten die Hinweise von Eltern an die Einrichtung herangetragen worden sein, sind diese über das Ergebnis des Klärungsprozesses zu informieren. Die Eltern sollten Gesprächsangebote erhalten, in denen sie ihre Sorgen und Gefühle zum Ausdruck bringen können und ihnen nochmal erläutert wird, wie die Einrichtung Kinderschutzaspekte im Alltag umsetzt. Sollten weitere Erziehungsberechtigte über den vagen Verdacht informiert sein, ist je nach Situation zu überlegen, ob ein Elternabend zum Thema Prävention und Kinderschutzkonzept der Einrichtung einberufen werden soll oder ob Einzelgespräche geeigneter wären.

Verfahrensabläufe bei begründetem Verdacht

Ein begründeter, erhärteter Verdacht kann einerseits das Ergebnis eines längeren Beobachtungs- und Bewertungsverfahrens sein oder kann sich andererseits aufgrund einer eindeutigen Situation, in der ein Übergriff selbst beobachtet wird, ergeben.

Schutz aller Kinder: Es ist für die sofortige Trennung von Kindern und Täterin/ Täter zu sorgen.

Schutz des betroffenen Kindes: Bei einem begründeten oder erhärteten Verdacht steht der Schutz des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder an erster Stelle. Es ist für die sofortige Trennung von kindlichem Opfer und Täterin/ Täter zu sorgen, damit der Täter/die Täterin keinen weiteren Zugang mehr zu dem Kind hat. Das Konfrontationsgespräch mit dem/der Beschuldigten obliegt dem Träger.

Gespräch mit dem betroffenen Kind: Das Gespräch mit dem betroffenen Kind sollte von einer pädagogischen Bezugsperson geführt werden. Dabei geht es darum, Empathie, Ruhe, Schutz, Stärkung und Trost zu vermitteln. Eigene persönliche Betroffenheit und Emotionen sollten das Gespräch mit dem Kind nicht beeinflussen. Dem betroffenen Kind sollte ausdrücklich vermittelt werden, dass es an dem Geschehen keine Schuld hat. Ebenso sollten vertiefende und bohrende Fragen zum Tathergang unterlassen werden. Das Kind hat das Recht, nur so viel zu erzählen, wie es verkraften kann. Dem Kind sollte in altersgerechter Sprache erklärt werden, dass weitere Schritte eingeleitet werden, damit ihm geholfen wird.

Information der Eltern des betroffenen Kindes: Nachdem Träger und Leitung das weitere Vorgehen abgestimmt haben, werden die Eltern des betroffenen Kindes informiert. In dem Elterngespräch sollten die bereits getroffenen Maßnahmen transparent gemacht werden. Zugleich sollten der Familie weitere Unterstützungsangebote unterbreitet werden, Kontaktpersonen innerhalb der Einrichtung sowie externe Fachberatungsstellen.

Informieren des Teams: Es ist Träger- beziehungsweise Leitungsaufgabe, das Team über den Vorfall und die bereits getroffenen Maßnahmen zu informieren. In diesem Zusammenhang sollte auch abgefragt werden, ob weitere Personen hinweisgebende Beobachtungen gemacht haben. Das Team sollte über relevante neue Fakten laufend informiert werden. Erfahrungsgemäß beeinflusst jeder Verdacht auf Gewalt die Handlungsfähigkeit eines Teams. Es ist herauszufiltern und bereitzustellen, was ein Team und einzelne Teammitglieder an Supervisions- und Unterstützungsangeboten brauchen. Es ist unbedingt erforderlich, das Team noch einmal ausdrücklich an das Verschwiegenheitsgebot zu erinnern.

Information weiterer Beteiligter: Neben den Eltern des betroffenen Kindes sind, auch die Erziehungsberechtigten der anderen Kinder, die die Einrichtung besuchen, sachlich und unter Wahrung der Intimsphäre der Betroffenen zu informieren und mitzuteilen, dass es einen Vorfall gab und sich um die Bearbeitung/ Aufarbeitung gekümmert wird. Den Eltern sollten interne und externe Ansprechpersonen genannt werden. Die Bekanntgabe des Übergriffs wird bei Eltern (vorübergehend) zu einem Vertrauensverlust in die Einrichtung führen. Gerade deshalb ist es wichtig, gut vorbereitet zu sein und sachlich Informationen zu transportieren, ohne die Namen des betroffenen Kindes und des beschuldigten Mitarbeiters beziehungsweise der beschuldigten Mitarbeiterin zu nennen. Je jünger die zu betreuenden Kinder sind und je näher der Kontakt der Kinder zu den Mitarbeitenden ist (allein schon aufgrund des Alters der Kinder), desto besorgter werden Eltern wahrscheinlich auf die Bekanntgabe eines Übergriffs reagieren. Es bietet sich in diesem Zusammenhang an, mit Begleitung durch eine Fachberatungsstelle, einen Informationsabend durchzuführen, in dem über die eingeleiteten Maßnahmen zum Schutz aller Kinder berichtet wird und Eltern ihre Fragen und Unsicherheiten äußern können. Da Kinder hoch sensibel sind und sie möglicherweise über andere Kinder oder Eltern mitbekommen haben, dass irgendetwas vorgefallen ist, sollten sie altersgerecht darüber informiert werden, dass es in der Einrichtung zu einem Vorfall gekommen ist.

Informieren des KVJS: Bei Verdacht auf Grenzverletzungen ist der KVJS als Aufsichtsbehörde über begründete und erhärtete Verdachtsfälle zu informieren, da es sich bei einem begründeten, erhärteten Verdacht um eine Kindeswohlgefährdung handelt.

Gespräche mit dem/ der Beschuldigten: Das Konfrontationsgespräch mit dem/ der Beschuldigten ist gut vorzubereiten. Eine juristische Beratung des Trägers/ der Leitung ist im Vorfeld einzuholen. Das Gespräch findet mit mindestens einem unbefangenen Vorstandsmitglied und der unbefangenen Leitung statt und darf nicht alleine geführt werden. Auch gegenüber einem/ einer Beschuldigten besteht Fürsorgepflicht, so kann ggfs. Der Betriebsarzt zum Gespräch dazu gebeten werden. Von einer Vorverurteilung ist Abstand zu nehmen. In dem Konfrontationsgespräch geht es darum, sich an vorliegenden Fakten und Verdachtsmomenten zu orientieren. Der/ die Beschuldigte ist über die erhobenen Vorwürfe in Kenntnis zu setzen und erhält die Gelegenheit, dazu Stellung zu beziehen. Weitergehende Ermittlungsaufgaben sind jedoch Angelegenheit der Strafverfolgungsbehörden.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen: Hinsichtlich arbeitsrechtlicher Konsequenzen ist eine juristische Beratung unbedingt empfehlenswert, damit u.a. Fristen und Formen des Arbeitsrechts eingehalten werden können. Der Träger/ die Leitung der Einrichtung können eine unter Verdacht geratene Person sofort freistellen, Hausverbot erteilen und/ oder den Umgang mit den Kindern untersagen. Ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen eine Verdachtskündigung, eine ordentliche Kündigung oder eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden kann, richtet sich nach dem Einzelfall und sollte anwaltlich vorab beraten werden.

Anzeige: Eine Anzeige, ja oder nein? Ein schwieriger Entscheidungsprozess, den die verantwortlichen Trägervertreter/ innen in einer betroffenen Einrichtung angehen müssen. Folgende Kriterien sollten dabei beachtet werden:

Welche Bedeutung und Wirkung hat das Strafverfahren für/auf das Opfer?

Wie ist der Wille des Opfers und seiner Erziehungsberechtigten?

Wie steht es um die Verfügbarkeit adäquater Unterstützungsangebote und professioneller Prozessbegleitung für das betroffene Kind und dessen Familie? Handelt es sich um eine schwere Straftat? Gibt es möglicherweise weitere Opfer?

Handelt es sich um eine/n Wiederholungstäter/ Wiederholungstäterin, der/ die sich neue Opfer in einem neuen Arbeitszusammenhang suchen wird?

Es bringt den Träger in eine schwierige Situation, wenn die betroffene Familie kein Einverständnis für die Erstattung einer Anzeige gibt. In diesen Fällen ist für die betroffene Familie der Verweis an spezialisierte Beratungsstellen sinnvoll, da diese oft Ängste nehmen und bezüglich einer Anzeige und deren Folgen professionell beraten können.

Eigeninteressen, wie die Angst eines Trägers oder der Mitarbeitenden einer Einrichtung, in der Öffentlichkeit durch ein Strafverfahren einen Imageschaden zu erleiden, dürfen nicht in die Entscheidung einfließen, sondern müssen untergeordnet werden.

Aufarbeitung auf struktureller Ebene: Die Durchführung einer trägerinternen und einrichtungsinternen Risikoanalyse ist notwendig. Das bedeutet die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung „der Abläufe in der Kita“, „der räumlichen Gestaltung und der Nutzung der Räume im Alltag“, „der personellen Ausstattung“, „der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten aller Beteiligten (Träger, Leitung, Mitarbeitenden, Eltern, Ehrenamtliche...)“, „von Partizipations- und Beschwerdewegen/-möglichkeiten für Kinder, Eltern, Mitarbeitende, Ehrenamtliche“, usw.. Ebenso sollte das bestehende Kinderschutzkonzept erneut reflektiert werden. Reichen die bisher im Alltag ergriffenen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt aus?

Personengruppenbezogene Aufarbeitung: Was ist zu tun, wenn eine Kindeswohlgefährdung in der eigenen Einrichtung stattgefunden hat? Hat sich ein Verdacht gegen einen Mitarbeitenden bestätigt, sieht sich die eigene Institution im Kern ihres Selbstverständnisses getroffen. In einem wesentlichen Bereich konnte der Schutz der anvertrauten Kinder nicht gewährleistet werden. Alle Mitarbeitenden auf allen Ebenen der Kindertageseinrichtung stellen nach der ersten Schockphase sich selbst in ihrem professionellen Handeln in Frage. Wieso haben wir so wenig bemerkt? Da meist eng und vertrauensvoll im Arbeitsalltag mit dem Täter/der Täterin zusammen geplant, gedacht und gehandelt wurde, erweitert sich die Unsicherheit oft über die pädagogische Fragestellung hinaus ins Persönliche jedes Einzelnen. Die Mitarbeitenden zweifeln an ihrer Wahrnehmung, an ihren Gefühlen und an ihrer Menschenkenntnis gegenüber Erwachsenen und Kindern. Daher benennen Fachleute Einrichtungen, die so etwas erleben, auch als „traumatisierte Institutionen“. Als erster Schritt ergibt sich aus dieser Zustandsbeschreibung, dass eine Einrichtung diesen Prozess der Aufarbeitung nicht alleine bewerkstelligen sollte. Neutrale Fachpersonen außerhalb der eigenen Einrichtung und des eigenen Trägers sollten hinzugezogen werden. Für vier unterschiedliche Personengruppen müssen „Antworten“ gefunden werden: „Die direkt betroffenen Kinder“, „Eltern des betroffenen Kindes“ die gesamte Kindergruppe“ „Das Team der Einrichtung“, „Die Eltern“. Damit sind keine fertigen Sprachregelungen gemeint, sondern ein offener Austausch, der Fragen zulässt und deutlich macht, wo man gerade im Reflexionsprozess steht und welche Antworten noch gefunden werden müssen.

Aufarbeitung – mit dem Team: Im Anschluss sollte das bestehende Kinderschutzkonzept mit präventiven Maßnahmen und mit Handlungsmaximen zu grenzwahrendem Verhalten erneut betrachtet und reflektiert werden. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann die Reflexion auf einen konkreten Vorfall zu unterschiedlichen Reaktionen führen. Die schmerzhaften Erkenntnisse können sowohl zu Betroffenheit, Schuldgefühlen, Abwehrverhalten als auch zu Bagatellisierungen der Tat oder zu Diffamierung des Kindes und seines Umfeldes führen. Für die Aufarbeitung auf Teamebene sollten die spezifischen Bedürfnisse herausgearbeitet und in Form von Supervision, auch Einzelsupervision und Fortbildung bearbeitet werden. Die Regeln des professionellen Umgangs der Mitarbeitenden untereinander müssen wieder verdeutlicht, gegebenenfalls neu entwickelt werden. Auf allen Ebenen müssen Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten der Mitarbeitenden überprüft werden, gegebenenfalls eingefordert und umgesetzt werden. Nur in einer transparenten Arbeitsatmosphäre kann ein „Neuanfang“ erfolgreich sein.

Aufarbeitung mit den Kindern: Das Kind, das im Spielwald oder auf der Spielwiese Opfer einer Grenzverletzung/Gewalt geworden ist, befindet sich emotional in einer äußerst schwierigen Situation. Es kann in seinem Vertrauen zu Erwachsenen sehr verunsichert sein und ist mit großer Wahrscheinlichkeit irritiert in dem, was es für richtig, gut oder falsch halten soll. Seine Gefühle können von einer großen Ambivalenz gekennzeichnet sein. Einerseits ist das Kind entlastet, da eine ungute Situation beendet wurde, andererseits verliert es mit dem Täter/der Täterin eine Bezugsperson. Möglicherweise fühlt sich das Kind schuldig, etwas falsch gemacht zu haben, oder es glaubt, verantwortlich dafür zu sein, dass der Täter/die Täterin jetzt angegriffen wird und Schwierigkeiten hat. Eine weitere Reaktion kann sein, dass sich das Kind schämt und sich ins

Abseits gestellt fühlt. Nicht alle Kinder zeigen nach Übergriffen signifikante Auffälligkeiten. Manche Kinder verschließen sich, einige können ihren Leidensdruck benennen oder reagieren aggressiv. Je nachdem, wie stabil und emotional unterstützend sein familiäres Umfeld ist, wird die Reaktion des Kindes unterschiedlich ausfallen. Sollte therapeutische Hilfe für das Kind sinnvoll sein, muss diese von weiteren Diensten angeboten werden, beispielsweise von der Psychologischen Beratungsstelle für Kinder und Eltern des Landratsamtes Lörrach. Das Gespräch mit dem betroffenen Kind sollte von einer pädagogischen Bezugsperson geführt werden. Dabei geht es darum, Empathie, Ruhe, Schutz, Stärkung und Trost zu vermitteln. Dem betroffenen Kind sollte vermittelt werden, dass es an dem Geschehen keine Schuld hatte. Dem Kind sollte in altersgerechter Sprache erklärt werden, dass weitere Schritte eingeleitet werden, damit ihm geholfen werden kann. Da Kinder hoch sensibel sind und sie möglicherweise über andere Kinder oder Eltern mitbekommen haben, dass irgendetwas vorgefallen ist, sollten sie altersgerecht darüber informiert werden, dass es in der Einrichtung zu einem Vorfall gekommen ist. Präventionsmaßnahmen und spielerische Angebote, über unangenehme Situationen zu sprechen, sollten zum Einrichtungskonzept gehören und können an dieser Stelle aktuell aufgegriffen werden. Möglicherweise gibt es sogar weitere Kinder, die von Grenzüberschreitungen durch den/die Beschuldigte/n betroffen sind. Grenzverletzungen sollten thematisch mit der Kindergruppe aufgenommen werden. Ziele dabei sind: Information, Prävention und Sicherheit. Bei Bezug auf stattgefundene Vorfälle sind Detailschilderungen nicht notwendig. Die Kinder sollen erfahren, dass es sich grundsätzlich lohnt und gewünscht ist, sich bei Problemen Hilfe zu holen und dass die Fachkräfte für ihren Schutz da sind. Kinder lernen, dass grenzverletzendes Verhalten Konsequenzen hat. Auf der anderen Seite ist es wichtig, wieder einen geregelten Alltag herbeizuführen und den „Vorfall“ nicht dauerhaft ins Zentrum der Einrichtung und der Gruppe zu rücken. Die Aufgabe des Teams besteht vor allem darin, zur Normalität zurückzukehren und einen respektvollen Umgang mit dem betroffenen Kind, der Kindergruppe und den aufgeworfenen Fragen zu finden. Ein stabiler Tagesablauf und die gewohnten Gruppenrituale unterstützen diesen Prozess.

Aufarbeitung mit den Eltern: Neben ihrer Wut, Empörung und Hilflosigkeit werden Eltern ähnlich wie die Mitarbeitenden von vielen Selbstzweifeln gequält. Auch sie zweifeln an ihrer Menschenkenntnis und tragen die Last, ihr Kind nicht ausreichend geschützt zu haben. Grundsätzlich brauchen alle Eltern der Einrichtung in dieser Situation Informationen über Täterstrategien und darüber, wie Kinder Gewalt erleben. Eltern sollte auch vermittelt werden, dass Heilung möglich ist. Zu wissen, was Kindern bei der Verarbeitung hilft und wie Eltern sie im familiären Rahmen unterstützen können, wirkt Gefühlen von Wut und Ohnmacht entgegen. Viele Eltern quält die Frage, warum ihr Kind ihnen nichts erzählt hat. Das Schweigen betroffener Kinder ist oft als Schutz für die Eltern zu verstehen und nicht auf Misstrauen gegründet.

Reflexionsfragen zur Aufarbeitung:

- Sind die Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Führungskräften, pädagogischen Fachkräften und weiteren Beschäftigten klar definiert und verbindlich delegiert?
- Müssen Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen überarbeitet und korrigiert werden?
- Beinhaltet der Führungsstil gleichermaßen Fürsorge und Kontrolle?
- Welches Klima herrscht im Spielwald/ auf der Spielwiese?
- Wie transparent ist die Kommunikation?
- Wie wertschätzend ist der Umgang untereinander?
- Haben Mitarbeitende die Möglichkeit, Anliegen vertrauensvoll anzusprechen?
- Wie klar sind die Absprachen und Verhaltensregeln zum respektvollen Umgang untereinander und mit den Kindern in Theorie und Praxis?
- Was wird dafür getan, dass die Absprachen und Verhaltensregeln zum respektvollen Umgang untereinander und mit den Kindern präsent sind und im Bewusstsein bleiben?
- Wie wird mit Regelverstößen umgegangen?
- Kann Kritik im Team angstfrei geäußert werden?
- Welche Regel gibt es dafür?
- Wie wird mit kritischen Anmerkungen umgegangen?
- Ist die personelle Situation ausreichend geregelt?
- Gibt es eine verlässliche Ansprechstruktur für alle Anliegen/ Beschwerden?
- Wird Partizipation aller Beteiligten (Kinder, Eltern, Mitarbeitenden, weiteres nicht pädagogisches Personal, Ehrenamtliche) im Alltag gelebt?
- Sollte das bestehende Kinderschutzkonzept erneut reflektiert werden?
- Reichen die bisher im Alltag ergriffenen Maßnahmen zum Schutz aus?

¹² Für die folgenden Seiten der „Prävention“ haben wir uns an der Broschüre des Landkreis Lörrach zum Thema Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen orientiert: [Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung \(Loerrach-Landkreis.de\)](https://www.loerrach-landkreis.de)

4. PRÄVENTION

Prävention bedeutet „Vorbeugen“, „zuvorkommen“ oder „verhüten“.

Prävention bezeichnet Maßnahmen/ Aktivitäten, die ein unerwünschtes Ergebnis abwenden und Schädigungen vermeiden.

Durch Präventions-Konzepte entsteht ein Bewusstsein für **physische Gewalt, sexuelle Gewalt** und **seelische Gewalt**. Die Präventionsmaßnahmen tragen dazu bei, Kinder vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen, Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt zu bewahren.

Differenziertes Wissen ist sowohl bei Beschäftigten als auch bei Kindern notwendig, um entsprechende (Gefahren-)Situationen einschätzen und darauf reagieren zu können.

Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema, sowie Ansprechpersonen und Beschwerdeverfahren, die transparent und allen bekannt sind, unterstützen Betroffene darin, sich anderen Menschen anzuvertrauen. Eine klare, nach außen sichtbare und kommunizierte Kinderschutz-Haltung des Vereins verdeutlicht, dass **physische Gewalt, sexuelle Gewalt und seelische Gewalt** dort nicht geduldet werden, und kann damit potentielle Täter und Täterinnen abschrecken.

4.1. Angestellte/ MitarbeiterInnen

Vor einer Vertragsunterzeichnung und somit einer Einstellung, ist dem Arbeitgeber immer ein Erweitertes Führungszeugnis vorzuweisen. Jede Person, die bei der Ausübung ihres Berufs, in Kontakt mit den Kindern steht, muss dies vor dem Berufs-Start erbringen und alle 5 Jahre erneut vorzeigen.

Allen Mitarbeitenden, bekommen unser „Schutzkonzept zur Kindeswohlgefährdung“. Das Schutzkonzept enthält ebenso eine Selbstverpflichtungserklärung. MitarbeiterInnen müssen diese Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben und bestätigen durch ihre Unterschrift, dass der Inhalt gelesen, verstanden und umgesetzt wird.

Das Team ist gemeinsam verantwortlich dafür, dass die Kinder, welche den Waldkindergarten/ die Spielwiese besuchen, sich sicher vor seelischer, sexueller und körperlicher Gewalt fühlen und sind.

¹² Internet: [Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung \(Loerrach-Landkreis.de\)](https://www.loerrach-landkreis.de) Zugriff: 08.01. 2024 um 11.54 Uhr.

Die pädagogische Arbeit mit Kindern schließt körperliche Nähe zu ihnen ein. Besonders bei sehr jungen Kindern ist der Alltag ohne ein hohes Maß an Zuwendung und Körperkontakt nicht denkbar. Aber auch ältere Kinder benötigen je nach Persönlichkeit und Vorerfahrungen beziehungsweise in bestimmten Situationen Unterstützung, die sich auch in körperlicher Nähe (Berührungen, in den Arm oder auf den Schoß nehmen, eincremen) ausdrücken kann oder damit verbunden ist.

Um Kindeswohlgefährdungen und Grenzverletzungen dauerhaft entgegenzuwirken und ggf. diese sofort zu erkennen sind immer mindestens zwei Mitarbeiter vor Ort. Dies gilt für die Spielwiese, sowie wie für den Spielwald.

In den Teams wird regelmäßig das Thema Partizipation, Kinder-Rechte und Machtverhältnisse reflektiert und besprochen.

Wir legen Wert auf eine respektvolle Kommunikation der Fachkräfte untereinander und mit den Kindern.

4.2. Eltern

Kinder verbringen täglich viele Stunden in eine Kindertageseinrichtung. Ihr wird damit von den Eltern eine große Verantwortung übertragen. Sie hat die Aufgabe, die Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen und muss im Sinne des Kinderschutzes gewährleisten, dass sie sich in ihrer Obhut wohl fühlen und sicher aufgehoben sind. Pädagogische Fachkräfte begegnen Eltern auf Augenhöhe in einer Erziehungspartnerschaft. Eine dialogische Haltung ist dabei Voraussetzung für die gelingende Zusammenarbeit.

4.2.1. Beschwerdemanagement

Die Entwicklung und Verankerung eines Beschwerdeverfahrens für Eltern gehört heute zu einer gelungenen Partizipation (/ Beteiligung) dazu. Nur wenn eine Kultur der Grenzachtung und Beteiligung gewollt und aktiv gelebt wird, sind Beschwerdeverfahren wirkungsvoll.

Wir sehen Beschwerden als Chance zur Verbesserung und Weiterentwicklung.

Demnach ist Beschwerden bei uns ausdrücklich erwünscht!

Im täglichen Umgang miteinander kann es auch zu Missverständnissen und Konflikten kommen. Unser Ziel ist es, offen und direkt mit Kritik und Beschwerden umzugehen. Wir sehen Fehler als Erfahrungsquelle an, aus der neue Entwicklungen und Verbesserungen resultieren.

Unser Beschwerdeverfahren sieht wie folgt aus:

1. Beschwerde annehmen: Kritik, Verbesserungsvorschläge werden aufgenommen. Dazu wird ggf. ein Extra-Termin mit den Eltern vereinbart. Damit die Beschwerde in all ihrem Umfang und mit wenig Informationsverlust bei uns ankommt.
2. Lösung suchen: Gemeinsam mit den Eltern, den Team, (evtl. anderen Eltern, Vorstand, Kind) wird nach Lösungen gesucht.
3. Ergebnis: Das Ergebnis/ die Lösung wird evtl. eine bestimmte Zeit lang auf ihre Wirksamkeit überprüft. Und dann falls nötig erneut besprochen.

Wir wollen offen und direkt mit Verbesserungsvorschlägen, Fragen, Kritik, Anregungen, Lob, usw. umgehen. Nutzt dazu unsere Handy-Nummern, schreibt uns, Sprecht uns persönlich an und/ oder schreibt uns eine E-Mail.

Zusätzlich findet in regelmäßigen Abständen eine Anonyme Umfrage, vom Trägerverein, unter den Vereinsmitgliedern/ Eltern statt.

4.3. Kinder

Für Kinder ist es wichtig, ihre Ansprechpartnerinnen und –Partner zu kennen und regelmäßig mit ihnen in Kontakt zu sein, damit sie Vertrauen haben können.

In Beteiligungsprozessen im Alltag von Kindertageseinrichtungen geht es zwischen Kindern und Erwachsenen darum, unterschiedliche Bedürfnisse auszuhandeln und gemeinsam Lösungen für Anliegen, Probleme und Beschwerden zu finden. Voraussetzung dafür ist, dass eine aufmerksame Wahrnehmung der eigenen Gefühle und die der Anderen gelernt und erlebt werden kann. Kinder brauchen für das Lernen und Erproben sichere Orte und bestärkende und ermutigende Begleitung. Die Erziehungsqualität der pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung und die dialogische Haltung sind wesentliche Bedingungen, um die Rechte der Kinder zu gewährleisten. Die dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft hat in diesem Zusammenhang eine wichtige Bedeutung. Sie hat das Ziel, das Kind wertzuschätzen und es mit seinen Fähigkeiten wahrzunehmen und einen Austausch auf Augenhöhe zu führen. Um alle Kinder einzubeziehen, brauchen wir Kommunikationsformen, die das ermöglichen. Das gemeinsame Aushandeln von Regeln, die Teilhabe an Abstimmungen, die Mitgestaltung von Alltagsabläufen und die aktive Nutzung von Anregungen und Kritik unterstützen die Kinder in der Entwicklung von Selbstwirksamkeit und Resilienz. Wenn Kinder in der Kita ernst genommen werden, sich Gehör verschaffen und mitgestalten können, wenn es Raum, Zeit und Ermunterung gibt, Beschwerden vorzutragen und wenn die Mädchen und Jungen in die Alltagsgestaltung mit ihren Bedürfnissen und Ideen einbezogen werden, wenn es selbstverständlich ist, dass persönliche Grenzen respektiert werden, bildet dies den größten Schutz vor Gewalt und Übergriffen. Es ist Aufgabe der Erwachsenen, Kindern das ihnen zustehende Recht auf Partizipation in der Praxis tatsächlich einzuräumen. Es hängt von der erzieherischen Haltung ab, wie sich Fachkräfte mit den Kindern in Beziehung setzen und welche Mitwirkungsmöglichkeiten sie ihnen eröffnen.

Partizipation in der Kindertageseinrichtung wird sichtbar „in einer Kultur des Hinhörens“ in einer achtenden Kommunikation,

...wenn es klare Regeln und eine Moral des Miteinanders gib, an der alle mitwirken können und die für alle gilt,

...wenn alle Kinder ihre Rechte kennen und diese berücksichtigt werden,

...wenn Aufgaben und Rollen für alle geklärt sind,

...wenn Kinder Verantwortung übernehmen können,

...wenn der Umgang mit Nähe und Distanz besprochen und geklärt ist

... in der Entwicklung und Verankerung von Beschwerdeverfahren für Kinder.

Hier einige Beispiele aus unserem Alltag:

- Wenn ein Kind „Halt“ oder „Stopp“ ruft, dann muss das andere Kind, oder die erwachsene Person ihr Tun und Handeln einstellen. Die Kinder werden ermutigt und ggf. dabei unterstützt die Grenzen deutlich aufzuzeigen und Grenzverletzungen nicht hinzunehmen.
- Die Kinder haben die Wahl von wem sie gewickelt werden, wer sie beim Toilettengang begleitet und wer sie ggf. umziehen darf.
- In regelmäßigen Abständen, sowie bei aktuellem Bedarf gibt es bei uns eine Kinderkonferenz. Zusätzlich zu den täglichen Möglichkeiten Ideen einzubringen. Diese kann auch von den Kindern einberufen werden. Wir überdenken mit den Kindern unsere „Vereinbarungen“, wir sammeln neue Ideen, und schaffen eventuell „alte“ Abläufe oder Rituale ab oder verändern diese. Vorschläge werden gesammelt und es wird gemeinsam abgestimmt. Die Kinder dürfen sich in der Kinderkonferenz frei äußern und allen anderen vortragen was ihnen gefällt und was ihnen momentan weniger gefällt und werden darin unterstützt.
- Zu vielen Themen wie zum Beispiel der Sexualität haben wir Kindgerechte Literatur vor Ort. Ggf., je nach Interesse, wird diese genutzt und gemeinsam mit den Kindern besprochen.

5. FAZIT

„Wir sind uns bewusst, dass wir mit dem Wertvollsten arbeiten dürfen, was unsere Gesellschaft zu bieten hat und was Ihr uns anvertraut!“ (Konzeption des Waldkindergartens Spielwald Wyhlen)

Es ist unser höchster Anspruch, dass Kinder bei uns geborgen, gesund und geschützt aufwachsen können. Für alle Kinder sind eine kinderfreundliche Umgebung, familienfreundliche Gesellschaftsstrukturen sowie gute Beratung und Unterstützung ihrer Eltern wichtig.

Kinderschutz hat vor allem zwei Aufgaben:

1. Er soll präventiv wirken, also dazu beitragen, dass Kinder gar nicht erst in Gefahren geraten.
2. Er soll die Voraussetzungen dafür schaffen, im Notfall rasch und effektiv handeln zu können.

Durch das Kinderschutz Konzept soll, vor allem das Pädagogische Personal, mit dem intervenierenden Kinderschutz sowie mit dem präventiven Kinderschutz konfrontiert werden. Dadurch sollen sie mehr Orientierung und optimierte Handlungssicherheit erlangen.

In unserem Verein ist eine offene Kommunikation und Transparenz wichtig. Eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft, zwischen Eltern und Erzieher: innen / Betreuer: innen, ist unerlässlich um eine Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen.

6. ANHANG

Die Anhänge folgen auf den kommenden Seiten.

6.1. Beobachtungsbogen

Dokumentation nach § 8a SGB VIII

Institution:

Datum:

Waldkindergarten Spielwald

die Spielwiese

Ausgefüllt von:

Vor- und Nachname

Vor- und Nachname (ggf. weitere Person)

Vor- und Nachname (ggf. weitere Person)

Wer hat beobachtet?

Eigene Beobachtung

Kind/ Kinder hat /haben Beobachtet

Vor- und Nachname

Eltern haben Beobachtet

Vor- und Nachname

Kollege/ -in hat Beobachtet

Vor- und Nachname

Andere: _____

Vor- und Nachname

Anschrift & Kontaktmöglichkeiten, der Beobachtenden Person:

Angaben zum Kind:

Vor- / Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Sorgeberechtigte: _____

Telefon- / Handynummer: _____

Inhalt der Beobachtung:

Nächste Schritte:

- Überprüfung im Kollegium / mit Leitung
- Meldung an den Träger / Vorstand
- Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten
- Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a

6.2. SELBSTVERPFLICHTUNGS-Erklärung

Informationen zum Mitarbeiter:

Name des Mitarbeiters: _____
Vor- & Nachname

Geburtstag: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Als Mitarbeiter/-in auf der Spielwiese / im Waldkindergarten Spielwald in Grenzach-Wyhlen erkenne ich folgende Prinzipien an, mit dem Ziel des Schutzes von Kindern vor **Physische Gewalt, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung, seelische Gewalt**.

1. Ich begegne den Kindern mit wertschätzendem Respekt und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
2. Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten sein und stets die Einhaltung zwischenmenschlicher Regeln vermitteln.
3. Ich kenne die UN-Kinderrechte der Kinder und befolge diese (Siehe Konzeption vom Waldkindergarten Spielwald).
4. Ich bemühe mich jegliche Form eines grenzverletzenden Verhaltens bewusst wahrzunehmen. Ich beziehe aktiv, ob in Wort oder Tat, Stellung gegen körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus. Egal, ob dieses Verhalten in Wort, Tat, Bild oder Video erfolgt.
5. Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Zudem achte ich deren Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung.
6. Ich bin mir bewusst, dass ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung den Kindern gegenüber habe. Diese Position übe ich mit Bedachtsamkeit aus.
7. Ich höre zu, wenn mir die anvertrauten Kinder verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Menschen, männlichen wie weiblichen Geschlechts, seelische, verbale, sexualisierte oder körperliche Gewalt angetan wird und dokumentiere die getroffen Aussagen lückenlos.

8. Ich bin grundsätzlich dazu bereit, mich zu diesem Thema regelmäßig fachlich und persönlich weiterzubilden.
9. Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, die entsprechende disziplinarische und strafrechtliche Folgen mit sich zieht.
10. Gegen mich ist wegen keiner der in §171-§236 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Straftaten, die im Zusammenhang mit Gewalt und Missbrauch stehen, derzeit ein Verfahren eingeleitet.
11. Im Fall eines Ermittlungsverfahrens werde ich den Verein die Spielwiese e.V. darüber umgehend in Kenntnis setzen.
12. Ich kenne das Kinderschutzkonzept des Vereins „die Spielwiese“ e.V. und verstehe es.
13. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diese Selbstverpflichtung verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Leitung des Kindergartens Spielwald oder den Vorstand der Elterninitiative „Die Spielwiese“ e.V..

Vorname des Mitarbeiters

Nachname des Mitarbeiters

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters

6.3. Anlaufstationen & örtliche Fachberatungsstellen

Bei akuter Gefahr

Polizei	110
Polizei Grenzach:	07624 98900
Polizei Rheinfelden:	07623 74040

Landratsamt Lörrach (Stand August 2024) **Leitung Stabsstelle Fachberatung Kindertageseinrichtungen**

Frau Elke Wissler

Telefon: 07621 410-5201

Insoweit erfahrene Fachkräfte (Stand August 2024) **nach dem Bundeskinderschutzgesetz im Landkreis Lörrach**

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Frau Berndt, Frau Bittner, Frau Fritz-Rudorf, Frau Kepplinger, Herr Petrucci, Frau Saçar

Telefon: 07621 410-5353

E-Mail: ief.psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de

Kinderschutzbund Schopfheim e.V.

Frau Homberg, Frau Sethmann-Laudert

Telefon: 07622 63929

E-Mail: info@kinderschutzbund-schopfheim.de

St. Elisabethen-Krankenhaus Lörrach

AnsprechpartnerInnen zu medizinischen Fragen des Kinderschutzes

Herr Büttner, Frau Münster, Frau Stächelin, Herr Trost

Telefon: 07621 171-0

E-Mail: sozialberatung-verteiler@elikh.de

Wegweiser Anlauf- und Beratungsstellen bei Gewalt gegenüber Kindern

für den Landkreis Lörrach

[Wegweiser-Anlauf-und-Beratungsstellen Broschüre LK-LÖ 2020.pdf](#)

